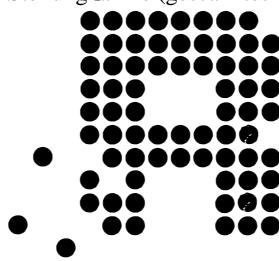


6/SN-378/ME von 2



Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
A-1200 Wien, Brigittenauerlände 42

An das
Präsidium
des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

**Österreichische
Arbeitsgemeinschaft
für Rehabilitation**

A-1200 Wien, Brigittenauerlände 42
Telefon (0222) 332 61 01
Telefax (0222) 330 93 14
Postscheckkonto 1002 100
BAWAG 03410-665211, BLZ 14000

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

9 000 205/2-V/12/94/1

Betr. Nr.

Unser Zeichen

Wien

HS/cac/Stell

1994-03-31

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung**

BUNDESREGIESTERENTWURF	
24	-GE/19...
Datum: 5. APR. 1994	
Verteilt 8.4.1994 Baumgärtner	

Sehr geehrtes Präsidium!

Als Anlage übermitteln wir 25 Exemplare der Stellungnahme der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1994 - KHVG 1994) mit der Bitte um Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Vorschläge.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Klaus Voigt)
Präsident

(Heinz Schneider)
Generalsekretär

Anlagen: erwähnt

Stellungnahme der ÖAR zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (KHVG 1994)

Zu § 21 Abs. 2:

Nach der bisherigen Rechtslage (Spalttarifverordnung) steht einem körperbehinderten Lenker im Rahmen der Haftpflichtversicherung jedenfalls auch der Ersatz der Kosten für den Betrieb eines Mietwagens zu. Da mit dem in Kraft treten des vorliegenden Gesetzentwurfes mit einem Wegfall dieser Verordnung zu rechnen ist, (auch der Ersatz der Taxikosten ist in der Verordnung festgehalten), wird die Ergänzung des vorliegenden Textes wie folgt angeregt:

Absatz 2:

"Die Rechtswirksamkeit des Verzichtes gemäß Abs. 1 wird nicht dadurch gehindert, daß der Verzicht sich nicht auf Ansprüche auf Ersatz der Kosten für die angemessene Benutzung von Taxis und der Mietkosten eines Ersatzfahrzeuges durch körperbehinderte Lenker ... "

Im Falle einer Körperbehinderung ist nicht immer gewährleistet, daß der Taxibetrieb ausreicht, um Bedürfnisse abzudecken, die dem Betrieb des eigenen PKW vergleichbar sind. Dadurch würden dem behinderten Lenker in Zukunft Mehrkosten, gemessen an der jetzigen Rechtslage, entstehen. Ein sozialpolitischer Grund für eine solche Verkürzung ist der ÖAR nicht nachvollziehbar, sodaß der Status quo durch die obigen Ergänzungen aufrecht erhalten werden müßte.

Im übrigen bestehen gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf keine weiteren Einwände.



Wien, 31. 3. 1994